



Hausordnung

der Universität der Künste Berlin

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Universität der Künste Berlin (im folgenden UdK) aufhalten. Räumlich gilt sie für Gelände, Gebäude und Einrichtungen der UdK einschließlich angemieteter oder der UdK überlassene andere Räume.
- (2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der UdK. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass die der UdK obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

§ 2 Hausrecht

- (1) Der Präsident spricht das Hausrecht aus. Er ist für die Wahrung der Ordnung verantwortlich. Neben ihm üben die unter Abs. 2 genannten weiteren Hausrechtsbeauftragten das Hausrecht gemäß § 8 aus.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Personen:
 1. der Kanzler,
 2. die Dekane / die Dekaninnen der Fakultäten und Leiter / Leiterinnen der übrigen Einrichtungen,
 3. die zuständigen Hausmeister in den Objekten,
 4. die Sitzungsleiter /-leiterinnen von UdK-Gremiensitzungen für die Dauer der Sitzung,
 5. Personen, an die das Hausrecht durch den Präsidenten delegiert worden ist.

§ 3 Öffnungs- und Geschäftszeiten

Die Festlegung der Regelöffnungszeit der Gebäude erfolgt durch den Präsidenten. Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude und Grundstücke grundsätzlich geschlossen zu halten.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Grundstücke und Gebäude sind stets bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln und unter sparsamster Verwendung von Ressourcen und Materialien zu nutzen.
- (2) Während der Zeit von 22.00 – 07.00 Uhr sollen sämtliche Geräusche die Zimmerlautstärke nicht übersteigen. Zimmerlautstärke bedeutet, dass entstehende Geräusche außerhalb eines Raumes nach Möglichkeit nicht mehr wahrgenommen werden.
- (3) Die Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind einzuhalten. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, sind unverzüglich dem Leiter des Referats Gebäudemanagement und Arbeitssicherheit zu

melden. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird.

- (4) Türen sind bei Verlassen von Räumen zu verschließen. Bei Nutzungsende der Räume sind die Fenster zu schließen, Gashähne und Wasserentnahmestellen, die sich innerhalb der Räume befinden, abzustellen, sowie das Licht und die in Betrieb befindlichen Geräte und Maschinen, mit Ausnahme derjenigen im Dauerbetrieb, auszuschalten.
- (5) Bewegliches Eigentum der UdK (z.B. Laptops, Beamer) ist nach Dienstende soweit möglich unter Verschluss zu nehmen oder so aufzubewahren, dass es der Sicht durch Fenster und Türen entzogen ist.
- (6) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Inhalt und Darstellung dürfen die Grundrechte nicht verletzen und das Ansehen der UdK nicht beeinträchtigen. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Veranstaltungsende durch den Veranstalter / die Veranstalterin zu entfernen.
- (7) Räume, Werkstätten und Ateliers sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- (8) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Behälter entsorgt werden. Soweit Abfallbehälter für verschiedene Abfallarten vorhanden sind, ist der Abfall nach Arten getrennt zu entsorgen.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Der vorherigen schriftlichen Genehmigung bedürfen sämtliche Nutzungen, die gewerblichen oder politischen Charakter haben. Weiterhin sind das journalistische und gewerbliche Fotografieren und das Filmen auf Grundstücken, in Räumen und von Veranstaltungen der UdK nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und vertraglicher Regelung durch den Präsidenten der UdK zulässig.
- (2) Das Entfernen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen aus Diensträumen und Grundstücken der UdK bedarf der vorherigen Genehmigung des Leiters / der Leiterin der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Durchführung von Veranstaltungen und Klassenfeiern ist ausschließlich durch den Leiter / die Leiterin der Einrichtung mit Genehmigung der Fakultätsleitung erlaubt. Der zuständige Hausmeister ist vorab schriftlich über die Veranstaltung zu informieren.

§ 6 Unzulässige Handlungen

- (1) Unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die eigene oder öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung zu gefährden. Dies sind insbesondere

- Brandgefahren verursachende oder erhöhende Handlungen, insbesondere die Verwendung von offenem Feuer und das Mitführen von Brandbeschleunigern oder explosionsgefährlichen Stoffen (außer solchen, die der Lehre und Forschung dienen),
 - das Versperren von Flucht- und Rettungswegen sowie Feuerwehrezufahrten,
 - der Missbrauch, die Manipulation oder Beseitigung aller Vorrichtungen zur Unfallverhütung und Brandschutz,
 - das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
 - das Übernachten in Räumen (außer zu dienstlichen Zwecken).
- (2) Innerhalb aller Gebäude besteht Rauchverbot nach dem Berliner Nichtrauchererschutzgesetz.
 - (3) Der Genuss und Ausschank von Alkohol ist bei offiziellen Anlässen in Maßen erlaubt.
 - (4) Die Benutzung aller nicht geprüften elektrischen Geräte und Betriebsmittel ist unzulässig.
 - (5) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern und ähnlichen innerhalb von Gebäuden ist unzulässig.
 - (6) Die Benutzung, das Mitführen sowie das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist unzulässig. Ausgenommen davon sind für Fahrräder bestimmte Räumlichkeiten und deren direkte Zugänge.
 - (7) Betteln und Hausieren ist verboten.
 - (8) Die Entsorgung von privaten Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Hausordnung angefallen sind, ist nicht gestattet.
 - (9) Das Kochen oder Erwärmen von Speisen außerhalb von offiziell eingerichteten Küchen ist untersagt.
 - (10) Das Halten, Mitbringen und Füttern von Haustieren im Geltungsbereich der Hausordnung ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Blindenführ- und Assistenzhunde, Rettungshunde, Diensthunde der Polizei und des Wachschatzes sowie für Tiere, die der Lehre und Forschung dienen. Über weitere Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der / die jeweilige Fachvorgesetzte.

§ 7 Verkehrsordnung

- (1) Auf den Grundstücken der UdK gilt die Straßenverkehrsordnung. In diesem Sinne sind alle Straßen und Wege in Außenwegen verkehrsberuhigte Zonen.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
- (3) Die UdK übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen und Fahrrädern, die im Geltungsbereich gemäß § 1 abgestellt sind, sofern nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens der UdK vorliegt.
- (4) Das Befahren der Grundstücke der UdK ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen für die folgenden Fahrzeuge zugelassen:
 - Dienstfahrzeuge,
 - Ver- und Entsorgungsfahrzeuge,
 - Lieferfahrzeuge,
 - Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der UdK, insbesondere Inhaber von Stellplatzmietverträgen, sowie
 - Fahrräder.

§ 8 Durchsetzung der Hausordnung

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten nach § 2 sind befugt, die zur Aufrechterhaltung der Gesundheit, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf
 - Erteilung eines Hausverweises,
 - Beendigung von Veranstaltungen,
 - Entfernen von Gegenständen, Fahrzeugen, Fahrrädern und Aushängen.
- (2) Folgende Anordnungen können ausschließlich durch den Präsidenten getroffen werden:
 - Hausverbot,
 - Festlegung der Kostenerstattung für notwendige Maßnahmen gemäß Absatz § 8 Abs. 1.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Anzeiger der Universität der Künste Berlin* in Kraft.

Berlin, den 25.06..2013

Der Präsident